

Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- 1) Die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| 1. den Stadtbrandmeister | 185,00 EURO |
| 2. die stellvertretenden Stadtbrandmeister | 50,00 EURO |
| 3. die stellvertretenden Stadtbrandmeister, wenn sie zugleich Ortsbrandmeister sind | 20,00 EURO |
| 4. die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren | |
| a) mit Grundausstattung | 50,00 EURO |
| b) als Stützpunktfeuerwehr | 70,00 EURO |
| c) als Schwerpunktfeuerwehr | 165,00 EURO |
| 5. die stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren | |
| a) mit Grundausstattung | 15,00 EURO |
| b) als Stützpunktfeuerwehr | 20,00 EURO |
| c) als Schwerpunktfeuerwehr | 35,00 EURO |
| 6. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren | |
| a) mit Grundausstattung | 20,00 EURO |
| b) als Stützpunktfeuerwehr | 35,00 EURO |
| c) als Schwerpunktfeuerwehr | 150,00 EURO |
| 7. die Atemschutzgerätewarte | |
| a) der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 17,00 EURO |
| b) der Stützpunktfeuerwehren | 17,00 EURO |
| c) der Schwerpunktfeuerwehr | 35,00 EURO |
| d) als Stadtatemschutzgerätewart | 50,00 EURO |
| 8. die Jugendfeuerwehrwarte | |
| a) der Ortsfeuerwehren | 20,00 EURO |
| b) als Stadtjugendfeuerwehrwart | 75,00 EURO |
| 9. die Sicherheitsbeauftragten | |
| a) der Ortsfeuerwehren | 10,00 EURO |
| b) als Stadtsicherheitsbeauftragter | 15,00 EURO |
| 10. den Stadtausbildungsleiter | 20,00 EURO |
| 11. die Brandschutzerzieher | 20,00 EURO |

- 2) Mit den in Absatz 1 genannten Entschädigungen sind Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg abgegolten.
Für Reisen außerhalb des Landkreisgebietes gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte.
- 3) Sofern in dieser Satzung Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln in männlicher Form genannt werden, gilt dies auch für das weibliche Geschlecht.
Hinsichtlich der Bezeichnung gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen, festgelegt im Niedersächsischen Brandschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen.

§ 2 Abgeltung der Auslagen

- 1) Mit der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Verdienstausfall

- 1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln wird der durch einen Feuerwehreinsatz sowie bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 40,00 EURO je Stunde ersetzt.
- 2) Die Erstattung des Verdienstaussfalls für Arbeitnehmer ist in § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geregelt.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- 1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- 2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 22.01.2004 außer Kraft.

Rinteln, den 26.03.2009

Buchholz
(Bürgermeister)